



/Kostenpflichtiger Antrag für die Wiederholungsüberprüfung

nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 3 Abs. 5 i. V.m.
§ 5 Abs. 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
(LuftSiZÜV)



Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung [ZUP] ist gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 LuftSi-ZÜV nur fünf Jahre gültig. Mit diesem Antrag beantragen Sie eine Wiederholungsüberprüfung für die nächsten **fünf** Jahre. Bitte stellen Sie Ihren Antrag spätestens **drei** Monate vor Ablauf der Geltungsdauer Ihrer ZUP. Bei verspätetem Antragseingang bleibt der Zugang nur dann bestehen, wenn die Überprüfung bis zum Ablauf der Geltungsdauer abgeschlossen werden kann. Ansonsten wird der Zugang mit dem Ablauf der Geltungsdauer gesperrt.

Achtung:

Bitte stellen Sie Ihren Antrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer Ihrer ZUP!

Antragsbearbeitung nur mit:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes
- Wohnsitzangabe(n) der letzten 5 Jahre im In- und Ausland[chronologisch geordnet]

Bei den neuen Personalausweisen im Scheckkartenformat dürfen die Zugangsnummer [sechsstellige Nummer rechts neben dem Gültigkeitsdatum] sowie die Angabe zur Augenfarbe und Größe unkenntlich gemacht werden.

Die Ausweiskopie dient ausschließlich der Identitätsprüfung, die die Ausweisstelle im Auftrag der Luftsicherheitsbehörde durchführt. Die Ausweisstelle leitet die Ausweiskopie nach der Erfassung des Antrags und des Abgleichs der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Luftsicherheitsbehörde weiter. Dort wird die Kopie nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung vernichtet.

Hinweis zur Entgeltpflicht -Entgeltschuld entsteht mit Antragstellung-

Die FMG stellt ihre Entgelte in Rechnung. Sie stellt bei Arbeitnehmern die Rechnung vorrangig dem Arbeitgeber; ihr gegenüber schuldet jedoch auch der Antragsteller selbst die Entgelte und Gebühren. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die FMG kann die Rechnung vor Antragsbearbeitung stellen und diese von der Bezahlung abhängig machen!

Bitte unsere anhängenden „Informationen und Geschäftsbedingungen“ vor dem Ausfüllen lesen, danach abtrennen und aufbewahren!



Antragsteller

Falls Sie in der letzten Zeit an einem anderen deutschen Flughafen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt haben, so legen Sie die Bestätigung der Luftfahrtbehörde über die gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung bei.

ja nein

Name (einschließlich früherer Name)	Geburtsname	
Vorname	weitere Vornamen	
Titel (z.B. Dr.), Diplomatischer Status	Staatsangehörigkeit & ggf. doppelte Staatsangehörigkeit	
Telefon/Mobiltelefon	ggf. frühere Staatsangehörigkeit	
eMail	Geburtsort	Geburtsland
Geburtsdatum T T . M M . J J J J	Personalausweis-, Passnummer oder Diplomatenpass 	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unisex	Kopie des Dokuments ist unbedingt beizulegen	

Hauptwohnsitze der letzten **5 Jahre** sind **monatsgenau, chronologisch** u. **lückenlos** anzugeben. Bitte keine Meldebestätigungen beifügen. Bei einem aktuellen ausländischen Wohnsitz bitte zusätzlich deutsche Zustelladresse angeben. Bei mehreren Wohnsitzen bitte Beiblatt anfügen.

Straße, Hausnummer ①	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	
Straße, Hausnummer ②	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	
Straße, Hausnummer ③	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	
Straße, Hausnummer ④	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	
Straße, Hausnummer ⑤	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	

Sollten **Nebenwohnsitze** in den letzten **5 Jahren** vorhanden sein, sind diese **monatsgenau** u. **lückenlos** anzugeben. Bei mehreren Wohnsitzen bitte Beiblatt anfügen.

Straße, Hausnummer ①	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	
Straße, Hausnummer ②	Bundesland/Land/Ausland von: M M . J J J J bis: M M . J J J J
PLZ Wohnort	

Ich habe die beigefügten „Informationen und Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Mit Antragstellung verpflichte ich mich gegenüber der FMG, die Ausweisentgelte und Gebührenaussagen zu begleichen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben

Datum	Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen
-------	--



Arbeitgeber

Bei Tätigkeiten im Sicherheitsbereich versichert der Arbeitgeber hiermit, dass

- der Antragsteller für seine Tätigkeit auf die Zugangsberechtigung bzw. hierfür auf einen Dauerausweis angewiesen ist,
- seiner Kenntnis nach die Angaben des Antragstellers zutreffen und ihm keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben. **Sollte dies der Fall sein, ist dies der Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen,**
- sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit des Antragstellers (insb. Arbeits-, Aufenthaltsgenehmigung) erfüllt sind.

Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit oder versagt die FMG aus sonstigen Gründen die Zugangsberechtigung, so befreit dies nicht von der Zahlungspflicht.

Ich habe die beigefügten „Informationen und Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden. Mit Antragstellung verpflichte ich mich gegenüber der FMG, die Ausweisentgelte und Gebührenauflagen zu begleichen.

Stempel des Arbeitgebers

Datum/Unterschrift des Arbeitgebers [Unterschriftsberechtigter]

Von den beauftragenden Firmen, Behörden, FMG-Bereichen auszufüllen

Die Angaben des Arbeitgebers und des Antragstellers sind geprüft und werden bestätigt.

FMG-Bereich

F-

Stempel zuständige Firma, Behörde, FMG-Ber.

Telefon-Nr.

Datum

Unterschriftsberechtigter zust. Firma, Behörden-Ltg., FMG-Ber.

Kostenweiterverrechnung

extern

Kunden-Nummer



Betreten des Flughafens und seiner Sicherheitsbereiche – Flughafenausweise Informationen und Geschäftsbedingungen Antragsformular für Flughafenausweis und Zuverlässigkeitsüberprüfung Hinweis gewerbliche Betätigung, Flughafenbenutzungsordnung (FBO)

Informationen und Geschäftsbedingungen für Ausweisinhaber und deren Arbeitgeber

Einzelne Bereiche des Flughafens München können nur mit Einwilligung der Flughafen München GmbH – FMG – betreten werden. Hierfür werden Flughafenausweise verschiedener Arten vom Zugangsmanagement Bereich Ausweiswesen der FMG ausgegeben und verwaltet.

Adresse des Zugangsmanagements Bereich Ausweiswesen

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Konzernsicherheit
Ausweiswesen
Postfach 23 17 55
85326 München
www.munich-airport.de
zup-ausweiswesen@munich-airport.de

Servicetelefon +49 89 975-6 30 00

Öffnungszeiten erhalten Sie unter www.munich-airport.de → Unternehmen & Business → Verantwortung → Campus & Mitarbeiter → Zugangsmanagement

Flughafenausweise für Zugang in Sicherheitsbereiche – behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung -

Nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG, vom 15. Februar 2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 3, S. 78ff) darf der Zugang in nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flughafens (hier auch „Sicherheitsbereiche“ genannt) nur solchen Personen gewährt werden, die hierauf zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit angewiesen sind und deren Zuverlässigkeit durch die Luftsicherheitsbehörde überprüft wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LuftSiG). Diese behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung (hier abgekürzt ZUP) ist weiter auch für sonstige Beschäftigte am Flughafen vorgeschrieben, die die Sicherheit des Luftverkehrs beeinflussen können (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 u.w. Nm. LuftSiG). Für solche Personen mit ZUP werden besondere Ausweisarten mit Lichtbild ausgegeben, je nachdem in welchem Sicherheitsbereich sie tätig sind. Für unregelmäßigen (gelegentlichen) Zutritt in den nicht allgemein zugänglichen Bereichen werden maximal 24 Stunden (einmal im Monat) Zeitausweise ausgegeben.

Zuverlässigkeitsüberprüfung – wichtige Einzelheiten

Hiermit beantragen Sie – wenn Sie Arbeitnehmer sind, über Ihren Arbeitgeber – die Wiederholung der behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung über das FMG-Zugangsmanagement Bereich Ausweiswesen bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Dies ist für den Flughafen München die **Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – Luftsicherheitsstelle**, Postfach 24 14 42, 85336 München.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet sich nach den Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Sie umfasst eine Abfrage bei verschiedenen Stellen gem. § 7 Abs.3 LuftSiG: Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundeszentralregister. So weit erforderlich, können auch das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, Militärischen Abschirmdienst sowie die Unterlagenbehörde des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR angefragt werden. Bei ausländischen Antragstellern können darüber hinaus auch Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet werden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Luftsicherheitsbehörde auch Anfragen an die FMG als Flugplatzbetreiber sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, an der Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Bei einem oder mehreren Aufenthalt/en im Ausland wird die Luftsicherheitsbehörde von Ihnen nähere mündliche/schriftliche Auskunft und ggf. die Vorlage weiterer Dokumente fordern. In diesen Fällen kann die Luftsicherheitsbehörde darüber hinaus auch Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die behördliche Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist 5 Jahre gültig. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird Ihnen, ggf. Ihrem Arbeitgeber und der FMG als Flugplatzbetreiber bekanntgegeben. Dem Arbeitgeber werden die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse grundsätzlich nicht mitgeteilt, es sei denn, dass dies für ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist. Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Feststellung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit,

so darf die FMG Ihnen die Zutrittsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen nicht erteilen. Auch im Falle einer positiv abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung kann die FMG die Ausstellung eines Flughafenausweises in Ausübung des Hausrechts verwehren.

Ihre gesetzlichen Pflichten als Ausweisinhaber und im Sicherheitsbereich

Ist Ihnen ein Flughafenausweis mit Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen ausgegeben worden, so haben Sie den Ausweis in diesen Bereichen ständig offen sichtbar zu tragen. **Sie haben ihn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Beendigung der Tätigkeit unverzüglich oder auf Verlangen dem Zugangsmanagement zurückzugeben.** Ausweise dürfen keinesfalls vom Ausweisinhaber selbst vernichtet werden (§§ 10, 18LuftSiG). Sie dürfen den Ausweis keinem Dritten überlassen. Sein Verlust ist der FMG unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen ohne Berechtigung ist verboten. Wer diesen Pflichten nach § 10 LuftSiG vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht Ordnungswidrigkeiten, die die Luftsicherheitsbehörde mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro ahnden kann (§ 18 LuftSiG).

Entgelte für Ausweisangebote und -verwaltung, Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfung und Luftsicherheitsbildung

Die FMG erhebt für jede Beantragung eines Ausweises – egal welcher Art, auch wenn die Zuverlässigkeit nicht zu überprüfen ist – und bei jeder wiederholten ZUP ein Entgelt zur Deckung ihres Aufwands für die Antragsbearbeitung und Ausweisverwaltung sowie ein Entgelt für die Wiederholung der Luftsicherheitsbildung. Die Luftsicherheitsbehörde erhebt für jede erste oder wiederholte ZUP eine Gebühr nach der Kosten VO Luftfahrtverwaltung. Die FMG verauslagt die Gebühr. Sie stellt ihre Entgelte ggf. zusammen mit der verauslagten Gebühr in Rechnung. Sie stellt bei Arbeitnehmern die Rechnung vorrangig dem Arbeitgeber; ihr gegenüber schuldet jedoch auch der Antragsteller selbst die Entgelte und Gebühren. Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die FMG kann die Rechnung vor Antragsbearbeitung stellen und diese von der Bezahlung abhängig machen.

Der Arbeitgeber und ggf. der Antragsteller werden jeweils mit Antragstellung verpflichtet, Entgelte und Gebührenaufwendungen zu begleichen. Verneint die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit oder versagt die FMG aus sonstigen Gründen die Zugangsberechtigung, so befreit dies nicht von der Zahlungspflicht. Solange der Schuldner mit der Begleichung von Entgelten oder Gebührenaufwendungen ungeachtet einer Mahnung in Verzug ist, kann die Zugangsberechtigung entzogen werden.

Bei nicht fristgerechter Rückgabe des Flughafenausweises verrechnet die Ausweisstelle ein Bearbeitungsentgelt an den Arbeitgeber. Sollte die Rückgabe gänzlich ausbleiben, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren über die Regierung von Oberbayern eingeleitet.

Personaldurchsuchungen bei Zugang in Sicherheitsbereiche

Die FMG ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG verpflichtet, eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter anderer auf dem Flugplatz tätiger Unternehmen und andere Personen sowie mitgeführte Sachen und Fahrzeuge vor jedem Zugang in bestimmte Sicherheits-Teilbereiche zu durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise zu überprüfen. Dies gilt auch für Inhaber von Flughafenausweisen mit Zugangsberechtigung in Sicherheitsbereiche. Die Kosten dieser Kontrollen sind mit den Ausweisentgelten nicht abgegolten und können von der FMG jederzeit anderweitig umgelegt werden.

Luftsicherheitsbildungsverordnung (LuftSiSchulV)

Die am 11. April 2008 in Kraft getretene Luftsicherheitsbildungsverordnung (LuftSiSchulV) koppelt die Erteilung einer Zutrittsberechtigung zu den Sicherheitsbereichen eines Verkehrsflughafens neben der Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 7 LuftSiG an die Erfüllung einer Schulungsverpflichtung.

Gemäß der Durchführungsverordnung zur VO [EU] 2015/1998 wird die erstmalige Berechtigung des unbegleiteten Zugangs zu Sicherheitsbereichen erst nach Vorliegen des Nachweises der durchgeführten Luftsicherheitsbildung erteilt. Hat der Antragsteller bereits eine höherwertige Luftsicherheitsbildung gem. Kapitel 11.2.3 bis 11.2.5 der VO [EU] 2015/1998 absolviert oder wird aufgrund weiterführender Tätigkeiten (z. B. innerhalb der sicheren Lieferkette) eine höherwertige Luftsicherheitsbildung angestrebt, kann diese Schulungsbescheinigung dem Ausweisangebot beigelegt werden. Die Möglichkeit zur Anerkennung wird von der Ausweisstelle geprüft. Die Luftsicherheitsbildung ist regelmäßig nach den jeweils gültigen Vorgaben zu wiederholen. Durch die Teilnahme an der Luftsicherheitsbildung entstehen Kosten, die von der Ausweisstelle und ggf. gesondert von der Airport Academy in Rechnung gestellt werden.

Flughafenbenutzungsordnung

Auszug: Ziffer 4.1 Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt beinhaltet, zulässig. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.



Hinweise zum Datenschutz: Erteilung, Änderung, Verwaltung und Nutzung von Flughafenausweisen/ Zutrittsberechtigungen

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung [Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c, d DSGVO]

Personenbezogene Daten werden zu folgenden Zwecken auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. a, b, c, e, f DSGVO verarbeitet:

- zur Vertragserfüllung zwischen FMG und Antragsteller/Arbeitgeber [b]
- zur Erfüllung der §§ 7 und 8 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG] sowie weiterer luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften [c, e]
- zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen, zur Verwaltung von Zutritts- und Zufahrtsrechten sowie für versicherungstechnische Zwecke [z.B. Schadensregulierung] [f]
- zur Ermöglichung weiterer Dienstleistungen oder Nutzungen durch die FMG [insbesondere Parken] [f]

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie außerdem der Speicherung und Verarbeitung ein [a].

Verpflichtung zur Bereitstellung [Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit e DSGVO]

Die Nicht-Bereitstellung der geforderten personenbezogenen Daten (auch in Form der erforderlichen Unterlagen und Nachweise) führt dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet werden kann und der Zutritt zum Sicherheitsbereich verweigert wird. Darüber hinaus können flughafenausweisabhängige spezielle Dienstleistungen oder Nutzungen nicht erfolgen.

Empfänger der Daten [Angabe gem. Art. 13 Abs.1 lit. e DSGVO]

- Die erhobenen Daten werden dem Luftamt Südbayern zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG zur Verfügung gestellt.
- Zur Abwicklung weiterer Dienstleistungen werden anderen Fachabteilungen innerhalb der FMG Daten zweckbezogen bereitgestellt.
- personenbezogene Daten können zweckbezogen dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet Mieter von Parkplatzkontingenten, denen Nutzerdaten zum Parkverhalten übergeben werden [weitere Informationen auf Anfrage: campus.parken@munich-airport.de]
- Dienstleister, die mit der Systembetreuung der Ausweisverwaltungssoftware betraut sind, können Zugriff auf personenbezogene Daten haben.
- Im Einzelfall kann die FMG verpflichtet werden, die personenbezogenen Daten gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen bei Vorliegen rechtlicher Verpflichtungen offenzulegen.

Dauer der Speicherung [Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit. a DSGVO]

Alle erfassten Daten unterliegen entweder den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder luftsicherheitsbehördlich vorgegebenen Löschfristen.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch/Widerruf der Einwilligung [Angabe gem. Art. 13 Abs.2 lit. b, c, d DSGVO]

Wir weisen auf die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen hin, soweit die Voraussetzungen vorliegen und keine anderen berechtigten Interessen oder einschränkende behördliche Vorgaben den vorgenannten Rechten gegenüberstehen [Art. 23 DSGVO]. Außerdem besteht das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontaktdaten zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte:

Flughafen München GmbH
Datenschutzanfrage
Nordallee 25
85326 München-Flughafen
E-Mail: datenschutzanfrage@munich-airport.de

Weiterführende und ergänzende Informationen: <https://www.munich-airport.de/datenschutz>

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter FMG [Angabe gem. Art. 13 Abs.1 lit. a, b DSGVO]

Flughafen München GmbH Konzernbereich
Konzernsicherheit Ausweiswesen
Postfach 23 17 55
85326 München
ausweiswesen@munich-airport.de

Flughafen München GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 23 17 55
85326 München
datenschutzbeauftragter@munich-airport.de